



VfB Bad Lauchstädt e.V.

Hallesche Straße 17b
06246 Bad Lauchstädt



Satzung der Sportgemeinschaft

"Verein für Bewegungsspiele Bad Lauchstädt e.V."

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Die Sportgemeinschaft führt den Namen „VfB Bad Lauchstädt e. V.“ und hat ihren Sitz in Bad Lauchstädt.

Sie ist unter der Nummer 148 in das Vereinigungsregisters des Kreisgerichtes Merseburg eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Sportgemeinschaft fördert - die komplexe Entwicklung des Sports und seiner Bedingungen im Territorium, - insbesondere auch hinsichtlich von Sport und Umwelt, - die Ausprägung des Breitensports in seiner Gesamtheit, verbunden mit einer zielgerechten Werbung für das Sporttreiben der Bürger, - einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb der Abteilungen und Allgemeinen Sportgruppen sowie ihre Wettkampftätigkeit im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude und körperliche Fitness der Sportlerinnen und Sportler, - das kulturelle und gesellige Gemeinschaftsleben der Mitglieder.

Zum Zwecke dieser Ziele wirken insbesondere die Abteilungen und Allgemeinen Sportgruppen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen -Anhalt und dessen Sportverbänden.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung der im § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehende" Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen und Allgemeine Sportgruppen. Die Abteilungen gliedern sich weiterhin in verschiedene Bereiche: a) Kinderbereich für Jugendliche bis 14. Lebensjahr b) Jugendbereich für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren c) Seniorenbereich für Erwachsene über 18 Jahre Jeder Abteilung steht ein Leiter oder auch mehrere Leitungsmitglieder vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich regeln und gestalten. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen und Sportgruppen mitwirken.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein solcher Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt wurde. Bürgerinnen, Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung Fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit der Sportgemeinschaft ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres



b) durch Ausschluss aufgrund eines Vorschlages der Abteilung und Beschlusses des Vorstandes

c) durch Ableben

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen: a) wenn die vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblichst und schuldhaft verletzt werden, b) wenn das Mitglied seinen eingegangenen Verbindlichkeiten (Beitragszahlung), trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt, c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, sowie gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Abteilung. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Sportgemeinschaft sind berechtigt :

- sich in der von ihnen gewünschten Sportart oder Allgemeinen Sportgruppe im Übungs- und Trainingsbereich zu betätigen, an allen Veranstaltungen des Vereins sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und dadurch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln,
- bei besonderen sportlichen Leistungsvermögen gefördert zu werden,
- an allen von den Sportverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend der Ausschreibung und Reglement teilzunehmen,
- die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur



Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.

- mit Vollendung des 18. Lebensjahres an der Wahl von Leitungen, Vorständen und Revisionskommissionen teilzunehmen, Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden,
- seine persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn der Verein bzw. die Abteilung einen Beschluss über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten fassen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- für Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des völkerverbindlichen olympischen Gedankens zu wirken,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten, und an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart und des Vereins aktiv mitzuwirken,
- die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V., seinen angeschlossenen Fachverbänden (soweit er deren Sportart ausübt) sowie deren Beschlüsse zu befolgen, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen,
- in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu anderen Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem Vorstand bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen. deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen,
- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln, an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Abteilungen bzw. Leitungen der Allgemeinen Sportgruppen

Die Mitgliedschaft zu einem Organ des Vereins ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse (einer ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereines) statt.



Mitgliederversammlung

§ 13 Einberufung und Vorsitz

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die den Mitgliedern gegenüber den Leitungen zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Alle Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Allen Mitgliedern ist die Anwesenheit gestattet.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seines Vertreters schriftlich im öffentlichen Aushang unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- 1 Wahl der Vorstandsmitglieder
- 2 Wahl der Revisionskommission (mindestens 3 Kassenprüfer)
- 3 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 4 Bestimmung der Mitgliedsbeiträge für das neue Geschäftsjahr
- 5 Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- 6 Satzungsänderungen
- 7 Einsetzen von Ausschüssen und Bestätigung der vom Vorstand eingesetzten Sonderausschüsse

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen :

- 1 Feststellen der Stimmberechtigten
- 2 Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden, des Kassenwarts und der Kassenprüfer
- 3 Beschlussfassung über die Entlastung
- 4 Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- 5 Neuwahlen
- 6 Besondere Anträge



§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Stellvertreter
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. weiteren Mitgliedern

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Es ist zu gewährleisten, dass jede Abteilung im Vorstand vertreten ist. Zur Regelung des Vereinslebens können die einzelnen Paragraphen auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Vorstand im Sinne des § 268GB ist der Vorsitzende und dessen Vertreter, jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer handelnd. Diese 4 Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 17 Pflichten des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an Versammlungen der Abteilungen und Sportgruppen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Der Vorstand beauftragt den Vorsitzenden und dessen Vertreter oder ein anderes Mitglied mit der Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Vertreter vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer des Ehrenrates. Vorsitzender und Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Der Vorsitzende unterzeichnet die Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins und sorgt in Zusammenarbeit mit den Kassierern der Abteilungen für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters geleistet werden. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anerkannt sein müssen, nachzuweisen.



3. Der Schriftführer erledigt im Bedarfsfall den Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Vorstandssitzungen sowie Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist. Im Falle der Verhinderung übernimmt ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied die Protokollführung.

§ 18 Abteilungen

Die Sportabteilungen bestimmen innerhalb ihrer Struktur die Übungs- und Trainingsstunden und organisieren die Teilnahme der Mannschaften an den Punktspielen und Turnieren der Fachverbände. Ihre Aufgabe ist es, die vom Vorstand gefassten Beschlüsse in der Abteilung durchzusetzen. Die Leitung der Abteilung setzt sich aus dem Leiter und mindestens zwei Warten zusammen, die für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt werden. Die demokratische Mitbestimmung der Mitglieder vollzieht sich dem Wesen nach wie in den §§ 13 und 14. Hinzu kommt die Festlegung der Abteilungsbeiträge, soweit sie über die von Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge hinausgehen sollen sowie die Festlegung von Abteilungsumlagen. Gleiches gilt für die Allgemeinen Sportgruppen.

§ 19 Kassenprüfer (Revisionskommission)

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 3 Jahre zu wählende (einmalige Wiederwahl zulässig) Revisionskommission hat gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorsitzenden mitzuteilen hat, der darüber in der Jahreshauptversammlung berichtet. Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Die Mitglieder der Revisionskommission können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Revisionskommission ist berechtigt:

- durch den Vorsitzenden bzw. Vertreter an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen,
- bei der Durchführung ihrer Prüfungen in allen Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Funktionären wahrheitsgetreue Auskünfte zu verlangen, bei Verstößen gegen Beschlüsse und gesetzliche Regelungen Auflagen zu erteilen und zu festgestellten Mängeln deren Behebung zu fordern.
- zu erteilten Auflagen und zur Behebung der Mängel die Kontrolle ausüben.

Bei groben Verstößen und Nichtbeachtung gegebener Auflagen ist die Revisionskommission verpflichtet, die Sachverhalte vor der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand darzulegen und Veränderungen zu fordern.



§ 20 Finanzierungsgrundsätze

Der Verein finanziert sich durch:

-Beiträge der Mitglieder -Einnahmen aus
Zuwendungen von Förderern des Sports,
Eintrittsgelder, Pachten und ähnliches.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in der jährlichen Jahreshauptversammlung neu entschieden. Die Aufschlüsselung der Finanzen (außer Beiträge) geschieht auf der Grundlage der Jahressportpläne der Abteilungen bzw. der allgemeinen Sportgruppen durch Beschluss des Vorstandes zu Beginn des Geschäftsjahres. Der Verbrauch dieser Mittel ist jederzeit reversionssicher nachzuweisen bzw. nach der festgelegten Ordnung abzurechnen.

§ 21 Symbole und Auszeichnungen

Der Verein führt das Symbol, das Abzeichen und die Fahne des Sportbundes sowie die Fahne und das Abzeichen des Vereins. Der Verein verleiht für besonders aktive Arbeit das Ehrenabzeichen und die Ehrenurkunde des Vereins.

§22 Allgemeine Schlussbestimmungen

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Aushang durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss oder ,Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist. Alle Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Die Berücksichtigung später eingehende Anträge bedürfen eines Beschlusses der Versammlung. Bei Wahlhandlungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen und das Rangfolgeprinzip. Weitere Modalitäten werden bei vorgesehenen Wahlen durch eine Wahlordnung geregelt. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.



§ 23 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen zur Beschlussfassung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Berücksichtigung der Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem Kreisgericht schriftlich zu übersenden.

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben darauf keinen Anspruch. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen nach der Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke zu verwenden hat. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

